



# 4. Spendenlauf für Groß & Klein



## WO: Dudenhofen

## WANN: 29. Juni 2025



Erstmalig mit  
Zeiterfassung!



[www.glueckswerkstatt-ev.de/spendenlauf](http://www.glueckswerkstatt-ev.de/spendenlauf)



**SAMSTAG 24. MAI 2025  
IN DER FVD GRILLHÜTTE**  
VON 16:00 UHR BIS 20:00 UHR

**SCHNITZEL ALL  
YOU CAN EAT**

FÜR NUR **14,90** EURO  
SCHWEINESCHNITZEL (WIENER ART)

UND SOLANGE DER **VORRAT** REICHT

**PUTENSCHNITZEL (WIENER ART)**  
PRO PORTION **14,90** EURO

**BEILAGEN** POMMES • RAHMSOBE • JÄGERSOBE

IM ANSCHLUSS  
**LIVEMUSIK**  
MIT DER **PARTYBAND**  
**CALL THE POLICE**



**100 Jahre MVB**  
Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.

**Freitag 16.05. –  
Sonntag 18.05.2025**

**EINTRITT FREI**

Der Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.  
lädt ein zum

**JUBILÄUMS-MUSIKFEST:  
100 JAHRE MUSIKVEREIN**

**FREITAG:** 18.00 Uhr Musikverein Berghausen  
20.00 Uhr **DIE ANONYME GIDDARISCHE**

**SAMSTAG:** 14.00 Uhr auf dem Kirchplatz: Festeröffnung  
15.30 Uhr im Vereinsheim-Garten:  
MVB-Jugend und Gast-Musikvereine  
20.30 Uhr **WOIFESCHDKÄNISCH**

**SONNTAG:** 11.00 Uhr Fröhschoppen mit der  
Polkagruppe Allerlei

Scan mich:  
Foto mit dem Smartphone machen  
und direkt zur Website gelangen.

**WEITERE INFOS & KONTAKT:**  
[www.mvberghausen.de](http://www.mvberghausen.de)  
[info@mvberghausen.de](mailto:info@mvberghausen.de)

## Die Verbandsgemeindeverwaltung informiert

### Redaktionsschluss vorverlegt!

Wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt wird der Redaktionsschluss  
für das Amtsblatt der **KW 22/2025** auf

**Mittwoch, den 21. Mai 2025, 12.00 Uhr,**

und für das Amtsblatt der **KW 23/2025** auf

**Dienstag, den 27. Mai 2025, 12.00 Uhr,**

vorverlegt.

Um ein ordnungsgemäßes Erscheinen zu gewährleisten, bitten wir um Einreichung  
von kurz gefassten, termingebundenen Mitteilungen.

**Nach Redaktionsschluss eingereichte Manuskripte  
können *nicht* mehr berücksichtigt werden.**

#### Impressum:

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice. Verantwortlich für den  
**nichtamtlichen Teil:** FB 1, Sabine Westphal/Isabell Eßwein, [amtsblatt@vgrd.de](mailto:amtsblatt@vgrd.de)  
**Verlag und Vertrieb:** Printart GmbH, Kirchenstr. 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Telefon 06231 / 91 85 85,  
Telefax 06231 / 76 96, E-Mail: [vgrd@printart.de](mailto:vgrd@printart.de) (kostenpflichtige Anzeigen).  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gunter Berg, Johann Mitzel geschäftsführende Gesellschafter.  
Redaktionsschluss: donnerstags, 12.00 Uhr. Anzeigenschluss: montags, 16.00 Uhr.





Dudenhofen  
Hanhofen  
Harthausen  
Römerberg



Verbandsgemeinde

**Römerberg-  
Dudenhofen**

## Stellenausschreibungen

### Bewerben Sie sich jetzt ... ... und werden Sie Teil unseres Teams!

- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) NaturKita „Am Tafelsbrunnen“ Römerberg
- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) neue kommunale Kindertagesstätte „Bachhüpfer“ in Harthausen
- ➔ **Bauhofmitarbeiter** (m/w/d) befristet Ortsgemeinde Römerberg
- ➔ **Freiwillige** (m/w/d) Bundesfreiwilligendienst Grundschulen
- ➔ **Sachbearbeiter** (m/w/d) „Ordnungsbehörde“

Die detaillierte Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
<https://www.vgrd.de/jobs-karriere/stellenangebote/>.



## Wichtiges auf einen Blick



## Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen  
Internet: [www.vgrd.de](http://www.vgrd.de) | E-Mail: [info@vgrd.de](mailto:info@vgrd.de)  
**Rechnungen an:** [rechnungen@vgrd.de](mailto:rechnungen@vgrd.de)  
Tel. 06232/656-0 | Zentralfax: 06232/656-204

### Allgemeine Öffnungszeiten und tel. Erreichbarkeit der VG Römerberg-Dudenhofen:

**Montag – Freitag** 08.30 – 12.00 Uhr  
**Donnerstagnachmittag** 13.00 – 18.00 Uhr

#### Bitte beachten Sie:

Vorsprachen im Standes-, Ordnungs- und Sozialamt sowie im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen sind nur mit Terminvereinbarungen möglich.

### Öffnungszeiten Bürgerbüro Dudenhofen:

**Mo. – Fr.** 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)  
**Mo.** 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)  
**Do.** 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

### Öffnungszeiten Bürgerbüro Römerberg:

**Mo. – Fr.** 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)  
**Di.** 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)  
**Do.** 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

**Terminbuchung online unter:**  
[www.vgrd.de](http://www.vgrd.de) oder  
**E-Mail:** [buergerbueero@vgrd.de](mailto:buergerbueero@vgrd.de)

### Kontaktlose Zahlungen erwünscht! Neue Zahlungsmöglichkeiten in unseren Bürgerbüros

Ob Kreditkarte oder kontaktloses Bezahlen per Smartphone – wir möchten Ihnen den Behördengang so unkompliziert wie möglich gestalten.



## **Ansprechpartner für Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**

### **Römerberg:**

#### **Wasserversorgung:**

Herr Stürzebecher,  
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

#### **Gasversorgung:**

Arbeitsvorbereitung,  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

#### **Stromversorgung:**

Pfalzwerke Netz AG  
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

#### **Abwasserbeseitigung:**

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132  
nach Dienstschluss Tel. 0152 54606-853

### **Dudenhofen:**

#### **Wasserversorgung:**

Herr Stürzebecher,  
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

#### **Gasversorgung:**

Arbeitsvorbereitung,  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

#### **Stromversorgung:**

Herr Miller, VG Verwaltung Tel. 06232 656-134  
nach Dienstschluss  
Firma Elektro-Schmidt Tel. 0171 8172247

#### **Abwasserbeseitigung:**

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132  
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

### **Harthausen:**

#### **Wasserversorgung:**

Herr Stürzebecher,  
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

#### **Gasversorgung:**

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

#### **Stromversorgung:**

Pfalzwerke Netz AG, Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

#### **Abwasserbeseitigung:**

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132  
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

### **Hanhofen:**

#### **Wasserversorgung:**

Herr Stürzebecher,  
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232  
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst  
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

#### **Gasversorgung:**

Pfalzgas GmbH, Frankenthal Tel. 0800 1003448

#### **Stromversorgung:**

Pfalzwerke Netz AG,  
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

#### **Abwasserbeseitigung:**

Herr Möhler,  
VG Verwaltung Tel. 06232 656-132  
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

## **NOTRUF**

Polizei Tel. 110  
Beratungshotline Kriminalprävention Tel. 0621 963-21177  
Polizeiinspektion Speyer Tel. 06232 1370

**Rettungsdienst und Feuerwehr** Tel. 112  
**Krankentransporte** Tel. 19222 (mit Ortsvorwahl)

**Giftinformationszentrum Notruf** Tel. 06131 19240  
**Giftinformationszentrum Infoline** Tel. 06131 232 466

### **Feuerwehren der Verbandsgemeinde**

Wehrleiter Stefan Zöllner E-Mail: fw.wehrleitung@vgrd.de  
Stellv. Wehrleiter Holger Schweigert  
Stellv. Wehrleiter Christian Schneider

### **Feuerwehr Dudenhofen/Hanhofen**

Wehrführer Christian Schneider E-Mail: fw.dudenhofen@vgrd.de  
Stellv. Wehrführer Paul Fuchs  
**Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr**

### **Feuerwehr Harthausen**

Wehrführer Frank Sammet E-Mail: fw.harthausen@vgrd.de  
Stellv. Wehrführer Tobias Seitzmayer  
**Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr**

### **Feuerwehr Römerberg**

Wehrführer Andreas Leibig E-Mail: fw.roemerberg@vgrd.de  
Stellv. Wehrführerin Sabrina Beitler  
Stellv. Wehrführer Martin Strehl  
**Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr**

### **Tierrettung TERRA MATER**

Tierauffangstation Tel. 06347 608672  
E-Mail: info@terra-mater-lustadt.de  
Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt

## **ÄRZTLICHE NOTDIENSTE**

### **Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale:**

#### **Diakonissen-Stiftungskrankenhaus**

**Paul-Egell-Str. 33, Speyer**

**Tel. 116 117**

#### **Öffnungszeiten:**

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr  
Freitag: 16.00 - 22.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

### **Patientenservice**

**Tel. 116 117**

Außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten von Praxen ist der Patientenservice 116 117 für Sie da.

### **Rund um die Uhr – 24/7.**

Bei Bedarf werden Sie in einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis angemeldet oder erhalten einen Hausbesuch.

### **Asklepios Südpfalzlinik**

**An Fronte Karl 2, 76726 Gernersheim**

**Tel. 116 117**

#### **Öffnungszeiten:**

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

### **Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen: 112**

### **Bereitschaftsdienstzentrale der Kinder- und Jugendärzte**

**im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Tel. 0180 5112072**

Ein Kinder- und Jugendarzt ist jeden Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der kinderärztlichen BDZ im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus anwesend.

Ansonsten wenden Sie sich bitte an die zentrale Aufnahme des Diakonissen-Stiftungskrankenhauses.

## Dienstbereitschaft Zahnärzte und Apotheken

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Samstag, 17.05.2025, von 09.00 - 12.00 Uhr

Sonntag, 18.05.2025, von 11.00 - 12.00 Uhr

**Frau Dr. Sibylle Schuler**

Am Viehtriftweg 75, 67374 Hanhofen

Tel. 06344-937864

Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst:

[www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

### Dienstbereitschaft Apotheken:

Welche Apotheken in der Nähe dienstbereit sind, kann über die **Internetseite**

**aponet.de**

oder **per Telefonanruf** unter der nachstehenden Rufnummer abgerufen werden

**Tel. 01805-258825-PLZ\***

*\*des aktuellen Standortes*

(0,14 €/Min aus dem dt. Festnetz und max. 0,42 €/Min aus dem Mobilfunknetz)

## Tierärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bürgermeisterin

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

### Einladung

**zur 2. Sitzung des Digitalisierungsausschusses  
der VG Römerberg-Dudenhofen  
am 19.05.2025**

**Beginn: 17:30 Uhr**

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Dudenhofen  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
67373 Dudenhofen

### Tagesordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung:

1. Interne IT-Themen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schmitt-Makdice, Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

### Einladung

**zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
der VG Römerberg-Dudenhofen  
am 19.05.2025**

**Beginn: 18:30 Uhr**

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Dudenhofen  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
67373 Dudenhofen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Übertragung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung eines Mannschafts-transportfahrzeuges (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr Römerberg-Dudenhofen

#### II. Nichtöffentlicher Teil:

2. Personalangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schmitt-Makdice, Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

### Einladung

**zur 3. Sitzung des Werkausschusses**

**der VG Römerberg-Dudenhofen am 19.05.2025**

**Die Ausschusssitzung findet gemeinsam mit dem Werkausschuss der Ortsgemeinde Dudenhofen statt.**

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Dudenhofen  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
67373 Dudenhofen

### Tagesordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung:

1. Vertragsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schmitt-Makdice, Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### SATZUNG

**über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -  
der VG Römerberg-Dudenhofen  
vom 09.05.2025**

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

##### § 1

##### Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die VG Römerberg-Dudenhofen in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen "Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-" als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

#### 1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen

zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

## 2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-.

## 3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

## 4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung;

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als "überlang" gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 10 Meter beträgt;

## 5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

## 6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

## 7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

## II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu

verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

### § 4

#### Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- die Versorgung versagen. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die VG Römer-

berg-Dudenhofen -Wasserversorgung-. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

### § 5

#### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- nicht verbunden sein.

### § 6

#### Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.  
Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

### § 7

#### Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- haben die Grund-

stückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

### § 8

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

### § 9

#### Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und

jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisssskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der GSV\* einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die GSV\* kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (7) Für die Genehmigung erhebt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

### III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

#### § 10

##### Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-

bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- getroffen werden.
- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückeigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

#### § 11

##### Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 22 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- (5) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss

zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

### § 12

#### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

## **IV. Abschnitt: Wasserlieferung**

### § 13

#### **Wasserlieferung**

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
  2. soweit und solange die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

### § 14

#### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist

berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
  - (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- wird die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

### § 15

#### **Art der Versorgung**

- (1) Das von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 16

#### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ortsüblich öffentlich bekannt.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller

hat der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- mit Wasserzählern zu benutzen.

### § 17

#### Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- widerspricht. Die Kosten für die Abspernung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

## V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

### § 18

#### Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe

der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

- (3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- vorgenommen werden.

### § 19

#### Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### § 20

#### Ablesung

- (1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.
- (2) Darüber hinaus ist die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
- (3) Solange der Beauftragte der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung

eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- gewährt.

### § 21

#### Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 22

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
  3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
  4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (4) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.
- (5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

## VI. Abschnitt: Kundenanlagen

### § 23

#### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.
- (3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- zu veranlassen.

### § 24

#### Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

### § 25

#### Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 26

#### Technische Anschlussbedingungen

Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, ins-

besondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

### § 27

#### Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### § 28

#### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung-; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## VIII. Abschnitt: Entgelte

### § 29

#### Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge gere-

gelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

## IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

### § 30

#### Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

### § 31

#### Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
  3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
  4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
  5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
  6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
  7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
  8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
  9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
  10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt, oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geah-

det werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 15.01.2003 und die allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Römerberg vom 18.12.2002 außer Kraft.

Dudenhofen den 09.05.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. *Silke Schmitt-Makdice*

Bürgermeisterin

### Anlage 1

#### Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die VG Römerberg-Dudenhofen -Wasserversorgung- stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet oder jemand die Verlet-

zung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg -Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 09.05.2025

gez. *Silke Schmitt-Makdice*

Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung -

#### der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung vom 09.05.2025

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
  1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**  
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.
2. **Öffentliche Abwasseranlage:**  
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.  
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhal-

te Becken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

### 3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

### 4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

### 5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung.

### 6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die VG

Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung an jeden einzelnen halten.

### 7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

### 8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

### 9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

### 10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

### 11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

### 12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau" (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch

auf Anlagen Dritter, soweit die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

#### § 4

##### **Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes**

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

#### § 5

##### **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes**

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
  - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
  7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
  9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölf Feuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist. Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprozess von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.
- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
  - (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
  - (4) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
  - (5) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
  - (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.
  - (7) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasse-

ranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

## § 6

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## § 7

### Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasser-

beseitigung bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## § 8

### Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

## § 10

### Grundstücksanschlüsse

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt

und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bestimmt.
- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.
- (6) Soweit für die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (bei Grundstücksteilung oder Wohneigentum bei Bau von Doppel- bzw. Reihenhäusern), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

### § 11

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die VG Römer-

berg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

- (3) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise „auch vorübergehend“ außer Betrieb gesetzt, so kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### § 12

#### Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abschei-

der mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 13

#### Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.
- (3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung möglich ist. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

### § 14

#### Kleinkläranlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung

entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

- (3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung.

Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

### § 15

#### Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

- (1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

### § 16

#### Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung, insbesondere
- Versickerungsmulden  
(Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - Mulden-Rigolen-Systeme
  - Teiche mit Retentionszonen
  - Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen

wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung unverzüglich zu unterrichten. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

### § 17

#### **Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bedürfen
  - a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestell worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (6) Für die Genehmigung erhebt die VG Römerberg-Dudenho-

fen, Abwasserbeseitigung eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

### § 18

#### **Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

### § 19

#### **Informations- und Meldepflichten**

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung anzuzeigen. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen,

so hat der Grundstückseigentümer die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

## § 20

### Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

## § 21

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

## § 22

### Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.05.2025... in Kraft. Gleichzeitig tritt/treten außer Kraft:

Allgemeine Entwässerungssatzung der VG Dudenhofen vom 15.01.2003

Allgemeine Entwässerungssatzung der Gemeinde Römerberg vom 18.10.1991

*Dudenhofen, den 09.05.2025*

*Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen*

*gez. Silke Schmitt-Makdice*

*Bürgermeisterin*

### Anhang 1

*(Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung darstellt.)*

### Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, *modifiziertes Misch-/Trennsystem* u. a.) für das gesamte Gebiet der VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung ist bei der

### VG Römerberg-Dudenhofen

### Abwasserbeseitigung

**Konrad-Adenauer-Platz 6 | 67373 Dudenhofen**  
auf Antrag einzusehen.

**Anhang 2:**

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

**1) Allgemeine Parameter**

- a) **Temperatur** **35°C**  
 b) **pH-Wert** min. **6,5**; max. **10,0**  
 c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**  
*Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.*

**2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen**

- a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt  
 (u.a. verseifbare Öle, Fette)  
*Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.*
- b) **\*Kohlenwasserstoffindex** **100 mg/l** gesamt  
**Verschärfter Grenzwert** **20 mg/l**  
*soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheiden, vgl. § 12 Abs. 2).*
- c) **\*AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen** **1 mg/l**  
*Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*
- d) **\*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**  
*Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.*
- e) **\*Phenolindex, wasserdampflich** **100 mg/l**
- f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**  
*Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.*
- g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**  
*Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).*

**3) Metalle und Metalloide**

- \*Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**  
*Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.*
- \*Arsen (As)** **0,5 mg/l**  
**\*Blei (Pb)** **1 mg/l**  
**\*Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**  
**\*Chrom (Cr)** **1 mg/l**  
**\*Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**  
**\*Cobalt (Co)** **2 mg/l**  
**\*Kupfer (Cu)** **1 mg/l**  
**\*Nickel (Ni)** **1 mg/l**  
**\*Silber (Ag)** **gemäß AbwVO**  
**\*Quecksilber (Hg)** **0,1 mg/l**  
**\*Zinn (Sn)** **5 mg/l**  
**\*Zink (Zn)** **5 mg/l**

*Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwie-*

*rigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.*

**4) Weitere Anorganische Stoffe**

- Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak**  
 (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) **100 mg/l < 5000 EW**  
**200 mg/l > 5000 EW**

**Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)**, falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**  
*Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.*

- \*Cyanid**, leicht freisetzbar **1 mg/l**  
**Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)** **600 mg/l**

*Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*

- \*Sulfid (S<sup>2-</sup>)** **2 mg/l**  
**Fluorid (F<sup>-</sup>)**, gelöst **50 mg/l**  
**Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>)** **50 mg/l**

*Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*

**5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen**

- Spontane Sauerstoffzehrung** **100 mg/l**  
*An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.*

*An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.*

**Anhang 3****Technische Anforderungen an die "private" Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die VG Römerberg-Dudenhofen, Abwasserbeseitigung sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und

das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau").

- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-mann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

*Dudenhofen, den 09.05.2025*

*gez. Silke Schmitt-Makdice*

*Bürgermeisterin*

## Mitteilungen der Verbandsgemeinde

### Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen Sprechstunden:

**Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice**

während der Dienststunden und nach Vereinbarung  
im Rathaus Dudenhofen,  
Zimmer 62, III. OG, **Tel. 06232 656-162**

**Erster Beigeordneter Franz Zirker**

nach Vereinbarung

Tel. 0157 84942265, E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

**Geschäftsbereich:**

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen  
(Ausnahme: Bauangelegenheiten Feuerwehr-Standorte)

**Beigeordneter Manfred Hook**

nach Vereinbarung

Tel. 0151 11024437, E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

**Geschäftsbereich:**

Fachbereich 3 - Bürgerdienste

(Ausnahme: Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz)

**Beigeordneter Günter Gleixner**

nach Vereinbarung

Tel. 0157 85106721, E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

**Büroleiter Christian Schreiner**

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-163, E-Mail: christian.schreiner@vgrd.de

**Behindertenbeauftragter der VGRD Siegfried Pusch**

nach Vereinbarung

Tel. 0152 28666966

**Gleichstellungsbeauftragte der VGRD Anita Heid**

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-237, E-Mail: anita.heid@vgrd.de



#### Info zum Programmheft:

**Programmhefte liegen in beiden Rathäusern zum Mitnehmen aus. Kursangebote finden Sie auch online auf der Homepage der KVHS: [www.vhs-rpk.de](http://www.vhs-rpk.de)**

#### Anmeldungen für alle Kurse und Vorträge:

**bevorzugte Anmeldung Online unter: [www.vhs-rpk.de](http://www.vhs-rpk.de)**

**oder:**

**Sachbearbeiterin der Außenstelle Römerberg-Dudenhofen:**

Frau Jasmin Münzer

Tel. 06232 656-142 | E-Mail: VHS@vgrd.de

Sprechzeiten: Di. und Fr., 8.30 - 12.00 Uhr

#### Örtliche Leitung:

**Römerberg:**

Frau Sigrid Ellenberger

Tel. 0172 4463638 | E-Mail: sigrid.ellenberger@vgrd.de

#### Dudenhofen:

Frau Marita Detzner

Tel. 06232 621802 | E-Mail: marita.detzner@vgrd.de



## Singen

### mit der Liedertafel Dudenhofen

Die VHS und der Gesangverein „Liedertafel“  
**laden zum Singen**

von **Volksliedern und alten Schlagern**  
mit **Musikbegleitung** ein.

**Alle, die gerne singen, sind herzlich eingeladen.**

**Termin: Freitag, 23. Mai 2025,**

**Neuer Beginn: 17.00 Uhr, im Bürgerhaus Dudenhofen**

**Nächster Termin: 27. Juni 2025**

### Hinweis zum Rats- und Bürgerinformationssystem

Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass Sitzungsunterlagen (Einladungen, Protokolle etc.) aller Gremien der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen online über unsere Homepage [www.vgrd.de](http://www.vgrd.de) abgerufen werden können. Dazu gehen Sie bitte auf das Feld „Ratsinfosystem“ auf der Startseite unserer Homepage, das direkt zum Rats- und Bürgerinformationssystem führt.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich über die Ratsarbeit vor Ort zu informieren!

## Beflagung am 18. Mai

Tag des In-Kraft-Tretens der Landesverfassung

## Mitteilungen der Kreisverwaltung

### Mitteilungen der Kreisverwaltung - Kontakt

**Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis** Tel. 0621 5909-0  
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen  
www.rhein-pfalz-kreis.de

### Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Kornelia Tildmann Tel. 0621 5909-3450  
im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5

### Fachberatung und Vermittlung Kindertagespflege

Zi. 134, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Südlicher Landkreis  
Sabine Asal-Frey Tel. 0621 5909-1340  
sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de

## Musikschule Kreisverwaltung

Rhein-Pfalz-Kreis  
Da spricht die VorderpfalzMusikschule

---

## Musikalische Früherziehung

### „Notenwichtel“



☉ für Kinder, die 2 Jahre vor der Einschulung stehen ☉ Freude am gemeinsamen Musizieren ☉ Bewegung zu Musik ☉ eigenes Musizieren auf einfachen Instrumenten  
 ☉ Singen u. Tanzen ☉ Sprecherziehung u. Stimmbildung ☉ Schulung aller Sinne  
 ☉ Hörerziehung ☉ Klangerlebnis ☉ Instrumentenkunde ☉ Rhythmuslehre  
 ☉ Einführung in einfache Musikalische Grundelemente ☉ kurz um **Lust auf Musik**



**Unterrichtsorte:** **Dudenhofen, Kita „Naseweis“**,  
 mittwochs, 15.00 Uhr mit Frau Seld  
**Römerberg-Berghausen, Grundschule**  
 donnerstags, 15.15 Uhr mit Frau Seld

**Unterrichtsbeginn:** nach den Sommerferien  
**Anmeldeschluss:** 01. Juni 2025

Anmeldungen sind bei der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis,  
 ☎ 0621/5909-3410 oder im  
 Internet: [www.rhein-pfalz-kreis.de](http://www.rhein-pfalz-kreis.de) erhältlich!

Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis, Kreisverwaltung, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein, ☎ 0621/5909-3410

## Senioren in der Verbandsgemeinde

### Pflegeberatung in der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Der **Pflegestützpunkt Schifferstadt** bietet Ihnen an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat von 11.00 - 12.30 Uhr eine **kostenlose und neutrale Beratung** rund um das **Thema Pflege** in den Räumen der Verbandsgemeinde an.

Die Bürger/innen haben somit die Möglichkeit, sich ortsnah zu informieren. Betroffene und deren Angehörige, die sich zu Fragestellungen rund um Hilfen im Alter, bei Krankheit und Behinderung und die damit verbundenen Sozialleistungen informieren wollen, können die Sprechstunde aufsuchen.

Jeden **1. Donnerstag** im Monat in **Dudenhofen**, Raum 60, 3. OG, im Rathaus der VG Römerberg-Dudenhofen.

Jeden **3. Donnerstag** im Monat in **Römerberg** (Heiligenstein), Besprechungszimmer im 1. OG des Rathauses der VG.

Das Büro des Pflegestützpunktes ist von Montag - Freitag, von 08.00 - 16.00 Uhr, erreichbar.

Weitere Termine und Hausbesuche sind gerne nach Absprache möglich.

### Pflegestützpunkt Schifferstadt

Kirchenstraße 16, 67105 Schifferstadt  
Telefon: 06235/45875-66 oder -65.

### Gemeindeschwester plus des Rhein-Pfalz-Kreises



Das kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeindeschwester plus richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die noch selbstständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung wünschen. Die Gemeindeschwestern erkennen bei ihren Hausbesuchen frühzeitig Bedarfe und Risiken und können entsprechend gegensteuern.

Sie tragen damit entscheidend dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren länger zuhause leben und sich ihre Selbstständigkeit erhalten können.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeindeschwesterplus, bei entsprechendem Bedarf neue Angebote anzuregen und zu initiieren und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in den Verbandsgemeinden die Entwicklung gesundheits- und selbstständigkeitsfördernder Infrastrukturen voranzutreiben.

Die Gemeindeschwesterplus führt selbst keine pflegerischen Tätigkeiten aus, kann jedoch bei Fragen rund um das Thema Pflege Kontakt zum Pflegestützpunkt herstellen.

Wenn Sie Kontakt zur Gemeindeschwester plus aufnehmen möchten, erreichen Sie Frau Sabrina Rech unter der Telefonnummer: 0151/22897861 oder 0621/590920

## Schulnachrichten, Kita und sonstige Bildungseinrichtungen



### Elternlotsendienst

vom 19.05. bis 23.05.2025

**Dudenhofen:**

<https://xoyondo.com/dp/oRfjGdt9XbQAf8n>

**Harthausen:**

Münzer / Braun

## Klimaschutz



### Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde

## Besonderheiten bei der Kombination von PV-Anlagen mit Dachbegrünung oder Denkmalschutz

### 4. Vortrag der Online-Seminarreihe Solar

**Datum: 20. Mai 2025, 18.00 bis 19.30 Uhr | kostenfreie online-Veranstaltung**



© Katrin Berlinghoff

Im Kampf gegen den Klimawandel leisten Gründächer einen positiven Beitrag indem sie die Biodiversität erhöhen, das Mikroklima verbessern und das Gebäude dämmen. Viele wissen nicht, dass diese positiven Effekten sich in Kombination mit einer Solaranlage sogar noch vergrößern lassen. Denn die Pflanzen kühlen und säubern die PV-Module und erhöhen damit den Wirkungsgrad der PV-Anlage. Bei Eigentümer\*innen von denkmalgeschützten Gebäuden herrschen viele Unsicherheiten in Bezug auf die mögliche Installation von Photovoltaikanlagen auf Ihren Dächern.

Allerdings gibt es in diesem Bereich aktuell einige Änderungen und auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz sieht den Denkmalschutz nicht im Widerspruch zum Klimaschutz, denn die Installation von PV-Anlagen ist bei Schutz der Originalbausubstanz und Reversibilität der Installation häufig möglich.

Genau auf diese beiden Themen geht der Detailvortrag genauer ein und liefert Antworten auf die drängendsten Fragen.

#### Die umfassende und unabhängige Info-Veranstaltung behandelt folgende Themen:

##### Dachbegrünung:

- Technische Grundlagen (extensiv vs. Intensiv, Voraussetzungen, Dachform)
- Synergieeffekte eines Solar-Gründachs
- Handlungsempfehlungen für die Projektumsetzung
- Fördermöglichkeiten

##### Denkmalschutz:

- Gesetzliche Grundlagen (Denkmalschutzgesetz und Baugesetzbuch)
- Technische Möglichkeiten (Aufdachanlagen, Indachanlagen mit farbigen Solarmodulen und Solardachziegeln)
- Leitfaden für eine erfolgreiche Umsetzung
- Fördermöglichkeiten

**Anmeldung über VHS Rhein-Pfalz-Kreis: <https://t1p.de/xol5h>**



Die Klimaschutzmanager\*innen laden gemeinsam mit den Volkshochschulen und der Verbraucherzentrale in Rheinland-Pfalz alle Bürger\*innen zur informativen Veranstaltung ein und bitten um vorherige Anmeldung. Sie erhalten vor Kursbeginn einen Zugangslink an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Um teilnehmen zu können, wird ein digitales Endgerät mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt.

**Die Veranstaltung ist Teil der Online-Seminarreihe Solar.**

#### Weitere kostenfreie Info-Vorträge befassen sich mit den Themen:

27.05.2025: Eigenstromnutzung optimieren durch Speicher & E-Mobilität

03.06.2025: Solares Heizen

10.06.2025: Photovoltaik & Gewerbe

17.06.2025: Förderung des lokalen Photovoltaik-Ausbaus durch Bürgerenergiegenossenschaften

24.06.2025: Photovoltaik auf Mehrparteienhäusern – Ein Leitfaden zur Entscheidungsfindung



## Klimaschutz



### Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde

## Kostenlose Energiesprechstunde für Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen bietet eine kostenlose und neutrale Energiesprechstunde als **EnergieSTARTberatung** für Endverbraucher an.

**Die kostenlose Erstberatung erfolgt ehrenamtlich durch einen unabhängigen Fachberater!**

#### **Inhalt der kostenlosen Energiesprechstunde:**

- Wie gehe ich eine Sanierung meiner Immobilie am besten an?
- Was ist ein Sanierungsfahrplan?
- Welche Wärmedämmung ist für meine Immobilie sinnvoll?
- Erneuerbare Energien im Privathaushalt
- Gibt es Fördermittel und wie erfülle ich die aktuelle Gesetzgebung beim Heizungs austausch?

#### **Das Ziel des persönlichen Gesprächs ist Ihnen einen grundsätzlichen Einblick zugeben in:**

- die aktuelle Gesetzgebung
- die Möglichkeiten Energie einzusparen und
- die Optionen der Förderprogramme zu benennen.

Bei dieser 30-minütigen Einzelberatung durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Hildenbrand erhalten Sie erste grundsätzliche Informationen über energetische Sanierungsmöglichkeiten rund um Ihr Zuhause.

**Die Beratungsgespräche finden nur nach **\*vorheriger Terminvereinbarung** statt:**

**Wann:** **Mittwoch, den 21.05.2025 von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr\***  
**Mittwoch, den 25.06.2025 von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr\***

**Wo:** **Bürgermeisteramt Römerberg, Am Rathaus 3, Römerberg – OT. Heiligenstein**

**Berater:** **Peter Hildenbrand**

Zur **Terminvereinbarung** erreichen Sie die Klimaschutzmanagerin Stefanie Kuß telefonisch unter **06232 / 656-273** oder per E-Mail unter **energiesprechstunde@vgrd.de**

⇒ Bitte benennen Sie bei der Anmeldung das Beratungsthema

#### **Folgende Unterlagen sind für die EnergieSTARTberatung in der Energiesprechstunde hilfreich:**

- Gebäudepläne wie Grundrisse, Lagepläne, Ansichten, Fotos
- eventuell Rechnungen oder Lieferscheine von bereits durchgeführten Maßnahmen (Bsp.: Heizungsanlage oder Fenster)

**Kurz:** **Alle nützlichen Unterlagen oder Informationen, womit sich der Berater ein Bild vom betreffenden Objekt machen kann.**

## Spielfest in Hanhofen



7 Tage / 24 Stunden:

[www.bibkat.de/dudenhofen](http://www.bibkat.de/dudenhofen)

**Aktuelle Medien-Vielfalt:**

- Neue Spiele, Bücher, Filme und TONIES
- Für Große und Kleine
- Kostenfreie Ausleihe

### KÖB Bücherei St. Sigismund

Heiligensteiner Str. 28 | 67354 Römerberg

**Öffnungszeiten:**

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

Sonntag 10.00 - 11.30 Uhr

[buecherei-heiligenstein@gmx.de](mailto:buecherei-heiligenstein@gmx.de)

### Mediathek Römerberg

Leiterin Anna-Maria Lenz

Berghäuser Str. 38 b | 67354 Römerberg

Tel. 06232 683737 | Fax 06232 683484

[mediathek-roemerberg@t-online.de](mailto:mediathek-roemerberg@t-online.de)

[www.mediathek-roemerberg.de](http://www.mediathek-roemerberg.de)

**Öffnungszeiten:**

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 - 20.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Förderverein Mediathek Römerberg e.V.

03.05.2025

Berghäuser Str. 38b | 67354 Römerberg

### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

des FÖRDERVEREINS MEDIATHEK RÖMERBERG e.V.

Am Dienstag, dem 17.06.2025, findet um **19:00 Uhr**, in den Räumen der Mediathek die Jahreshauptversammlung des Fördervereins statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Vorstandschaft
7. Veranstaltungen 2. HJ 2025 (Lesesommer etc.)
8. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen. Ebenso würden wir uns freuen, wenn auch interessierte Mitbürger, die noch nicht Mitglied in unserem Förderverein sind, dieser Einladung folgen würden, um uns und unsere Ziele kennenzulernen.

Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens **02.06.2025** dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wenzl

(Vorsitzender)

### Bilderbuchkino für Kinder ab 4 Jahren

Es ist gar nicht so einfach, wenn man irgendwie anders ist. So ergeht es auch dem entzückenden Pony Ronny.

In Reimen wird erzählt, wie unterschiedlich Gerd und Ronny doch sind und, dass Freundschaften sich nicht von Äußerlichkeiten aufhalten lassen.

Begleitet die beiden, Pferd und Pony, in dieser schönen Geschichte von den Machern von Furzipups.

Bleiben Sie (vor)lesefreudig!



## Jugendforum

### Jugendpflege

Hannes Nord

(Tel. 06232 850481)

[juz-roemerberg@web.de](mailto:juz-roemerberg@web.de)

Montag - Donnerstag (09.00 - 15.00 Uhr)

Jugendtreff, Feuerwehrgerätehaus

Mechtersheimer Str. 39 | 67354 Römerberg

Stina Dezatkins

(Tel. 06232 656-238 oder 01525 4606860)

[stina.dezatkins@vgrd.de](mailto:stina.dezatkins@vgrd.de)

Rathaus Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6 | 67373 Dudenhofen

## Büchereien

### KÖB Bücherei St. Gangolf

Raiffeisenstraße 12 | 67373 Dudenhofen

Tel. 06232 6580313

E-Mail: [koeb.dudenhofen@bistum-speyer.de](mailto:koeb.dudenhofen@bistum-speyer.de)

**Öffnungszeiten:**

Sonntag, 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch, 16.30 - 18.30 Uhr

- an Feiertagen geschlossen -



### Spielenachmittag für Senioren

Am 15. Mai kann wieder in geselliger Runde bei Kaffee und einem Schwätzchen gespielt werden.  
Wir wünschen viel Spaß! Bleiben Sie spiele- und lesefreudig!



### Vorlesestunde für Grundschüler

Neben all den neuen und magischen Unterrichtsstunden, kommt nun endlich der Flugunterricht dran! Als Draco Harry provoziert und Nevilles Erinnerungswort wirft, kann Harry gar nicht ändern, als sich dafür einzusetzen, es zu retten.  
Sagt Euren Freunden Bescheid und kommt zur nächsten Vorlesestunde! Wir versprechen, es wird magisch!  
Bleibt lesefreudig!



### Helfende Hände

Wir stecken mitten in den Vorbereitungen für den Lese- und Vorlesesommer.  
Und wir benötigen wieder Unterstützung auf ehrenamtlicher Basis, während des Lesesommers.  
Zu den Aufgaben zählen:  
\* Abstempeln der Clubausweise  
\* Rücksortieren einiger Mediengruppen  
\* Spiele zählen

\* Entgegen nehmen der Buch-Checks und Bewertungskarten  
Am 20. Juni, um 14.30 Uhr, treffen sich alle Helfer und erhalten eine kurze Einführung von ca. 30 Minuten.  
Sagt uns einfach Bescheid, ob Ihr kommen könnt.  
Bitte bedenkt, dass wir auf Eure Hilfe zählen, wenn Ihr einen oder mehrere Termine mit uns vereinbart habt.  
Wir freuen uns auf Euch!

## Kirchliche Nachrichten



<b>Freitag,</b>	<b>16.05.2025,</b>	<b>Hl. Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer</b>
Dudenhofen	18:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
Mechtersheim	18:00 Uhr	Rosenkranz und Anbetung
<b>Samstag,</b>	<b>17.05.2025,</b>	<b>4. Osterwoche</b>
Pfalz	10:00 Uhr	Große Auszeit für die Seele in der Pfalz, Treffpunkt: Hördt, Wanderparkplatz Ecke Rheinstraße/Kirchstraße
Berghausen	20:00 Uhr	Taizê-Gebet in der Kirche
Harthausen	18:30 Uhr	Wortgottesfeier (Fr. Kögel)
Heiligenstein	14:00 Uhr	Taufe von Amelie Marleen Fuchs & Leni Weber (Hr. Diakon Riebold)
	18:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
<b>Sonntag,</b>	<b>18.05.2025,</b>	<b>5. SONNTAG DER OSTERZEIT</b>
Dudenhofen	10:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
Hanhofen	10:30 Uhr	Wortgottesfeier mit Kommunion (Fr. Appel)
Harthausen	18:00 Uhr	Maiandacht der kfd an der Lourdesgrotte, anschl. Maibowle
Mechtersheim	10:00 Uhr	Ev. Gottesdienst als Gottesdienst Ma(h)l zwei in der Friedenskirche (Pfrin. Beyerle & J.H.)
<b>Montag,</b>	<b>19.05.2025,</b>	<b>5. Osterwoche</b>
Mechtersheim	18:00 Uhr	Feierliche Maiandacht an der Mariensäule, gestaltet von der KDFB
<b>Dienstag,</b>	<b>20.05.2025,</b>	<b>Hl. Bernhardin von Siena, Ordenspriester, Volksprediger</b>
Berghausen	18:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
<b>Mittwoch,</b>	<b>21.05.2025,</b>	<b>Hl. Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker; Hl. Christophorus Magallanes, Priester und Gefährten, Märtyrer in Mexiko</b>
Dudenhofen	16:00 Uhr	Ev. Gottesdienst in der Seniorenresidenz
	18:00 Uhr	Maiandacht der kfd
Harthausen	15:00 Uhr	Ev. Gottesdienst in der Seniorenresidenz
Mechtersheim	17:50 Uhr	Rosenkranz
	18:30 Uhr	Wortgottesfeier mit Kommunion (Hr. Radschuck)
<b>Donnerstag,</b>	<b>22.05.2025,</b>	<b>Hl. Rita von Cascia, Ordensfrau</b>
Berghausen	18:30 Uhr	Maiandacht "Maria, Königin des Friedens"
Dudenhofen	08:00 Uhr	Anbetung in der Kirche
Hanhofen	18:30 Uhr	Hl. Messe (J.H.)
<b>Freitag,</b>	<b>23.05.2025,</b>	<b>5. Osterwoche</b>
Berghausen	16:00 Uhr	Prot. Gottesdienst im Seniorenzentrum

Dudenhofen 18:30 Uhr Hl. Messe (G.K.)  
 Mechtersheim 18:00 Uhr Rosenkranz und Anbetung

## Protestantische Kirchengemeinde Dudenhofen

Sonntag, 18.05.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Dudenhofen  
 (Ev. Kirche)



An dem Gottesdienst können Sie auch in Form einer Zoom-Videokonferenz teilnehmen. Bitte verwenden Sie dafür auf Ihrem PC oder Smartphone diesen Link:

<https://us02web.zoom.us/j/85806703727>

oder diesen QR-Code:

Alternativ können Sie den Gottesdienst über Telefon mithören. Dazu wählen Sie diese Telefonnummer: +49 695 050 2596



Und geben nach Aufforderung diese Kennnummer/Meeting-ID über die Tastatur ein: 858 0670 3727

Mittwoch, 21.05.2025

Gottesdienste in den Seniorenresidenzen:

15.00 Uhr Haus Theresa, Harthausen

16.00 Uhr St. Sebastian, Dudenhofen

## Gottesdienst für Ausgeschlafene



### Lohnt es sich, zu beten?

Es gibt Situationen, da wünsche ich mir, einfach mal die Hände zu falten und mit Gott zu sprechen.

Ich spüre so eine aufkeimende Hoffnung in mir, das da wirklich einer ist, der mir zuhört ... und irgendwie in mein Leben eingreift. Wenn ich nur wüsste, wie das richtig geht ... wenn ich nur den Mut fände, es wirklich zu tun ...

wenn ich nur die Gewissheit hätte, dass meine Worte und Gedanken weiter gehen als bis zur Zimmerdecke ...

### Gott begegnet persönlich

In diesem Gottesdienst reden wir davon, wie Gott uns zuhört und wie wir mit ihm reden können.

Wir lassen uns berühren von dem lebendigen Gott und merken, weil ER da ist, können wir auch da sein.

Offen, ehrlich und authentisch. Das macht uns Hoffnung und gibt Zuversicht für den Alltag.

Band, Theater und mehr machen diesen Gottesdienst zu einem inspirierenden Erlebnis. Wir nehmen Gott wahr und kommen zu befreienden Erkenntnissen. Wir freuen uns, wenn Sie kommen!

### Bleiben Sie doch zum Brunch

Sie können einen Salat oder Nachtisch, vielleicht ein Baguette oder ein paar Frikadellen zum gemeinsamen Brunch beisteuern. Für Getränke sorgen wir.

## Mosaik-Chorprojekte



Die „Mosaik-Chorprojekte“ starten in eine neue Runde!

Unter der Leitung von Anja Gut und Karin Schellenberg (Piano) sind Menschen, die Freude an christlicher Pop-Musik haben, eingeladen mitzusingen.

In jeweils kurzen Projekten werden mehrere Lieder mehrstimmig eingeübt und bereichern zum Abschluss des Projekts einen Gottesdienst.

Es gibt keine weiteren Verpflichtungen – und es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

### ProbenTermine

Dienstag, 22.05.2025 / 05.06.2025 / 12.06.2025

jeweils 19:45 Uhr Ankommen / 20:00 bis 21:30 Uhr Singen

Samstag, 14.06.2025, 14:30 bis 18:00 Uhr

Singen im Gottesdienst: Sonntag, 15.06.2025

Bitte anmelden bei Anja Gut:

[mosaik@evang-gemeinde-dudenhofen.de](mailto:mosaik@evang-gemeinde-dudenhofen.de)

Evangelische Kirchengemeinde Dudenhofen  
 Schubertstraße 1a

## Treffpunkt Hoffnung



### Treffpunkt Hoffnung

Ein Projekt von vis-a-vis Gemeindediakonie der Prot. Kirchengemeinde Dudenhofen

Treffpunkt Hoffnung befindet sich im Ev. Gemeindezentrum in Dudenhofen.

Bei uns erhalten Sie Informationen und Broschüren zu Pflege, Selbsthilfegruppen, Therapien, Trauerarbeit und mehr; auch besondere Grußkarten für verschiedene Anlässe, Vorsorgemappen und kleine Geschenkartikel (z.B. Bronze- und Holzengel, Kerzen).

Eine Besonderheit sind die „Herzkissen gegen den Schmerz“. (Die Herzkissen sind in erster Linie für brustoperierte Frauen gedacht; bequem unter den Arm geklemmt, mindern sie Druckschmerz nach der OP, fangen Stöße ab und unterstützen Wundheilung und Lymphfluss.)

Wir haben auch kleine Herzkissen, die gut unter den Autogurt geklemmt werden können, um z.B. den Port zu schützen.

Gerne dürfen Sie sich bei uns unverbindlich umschaun. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin über Kornelia Flörchinger unter der Telefonnummer 06232/1209422 oder Sie senden eine E-Mail an [Treffpunkt-Hoffnung@gmx.de](mailto:Treffpunkt-Hoffnung@gmx.de)

## Protestantische Kirchengemeinde Römerberg

**SONNTAG, 18.05.**

10.00 Uhr „Gottesdienst Ma(h)l Zwei“  
Ökumenischer Gottesdienst mit Abendmahl  
in der Friedenskirche Mechtersheim,  
Pfrin. Beyerle und Pfr. Henning



Friedenskirche  
Mechtersheim  
Schwegenheimer Straße  
Pfarramt: Holzgasse 2  
Tel. 0 62 32/8 37 75

**DIENSTAG, 20.05.**

08.30 bis 12.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt  
15.00 bis 16.30 Uhr Konfirmandenkurs Gruppe 1,  
im Bonhoeffer-Haus Heiligenstein

**MITTWOCH, 21.05.**

*Sprechzeit entfällt*

**SONNTAG, 25.05.**

*Gottesdienst entfällt*

## Religiöse Gemeinschaften

### Jehovas Zeugen in Römerberg, Dudenhofen, Harthausen und Hanhofen

Zusammenkunft im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer

**Donnerstag, 15. Mai 2025, 19.00 Uhr**

**Freitag, 16. Mai 2025, 19.00 Uhr**

Zusammenkunft unter der Woche: "Unser Leben und Dienst als Christ" unter anderem mit dem Thema: "Schätze aus Gottes Wort" (Sprüche 13)

**Samstag, 17. Mai 2025, 15.00 Uhr**

Besondere Zusammenkunft mit Live-Übertragung aus Selters/Taunus: Besuch von Vertretern der Weltzentrale

Die Gottesdienste werden auch per Videokonferenz übertragen. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website [jw.org](http://jw.org).

## Ortsgemeinde Dudenhofen



### Sprechstunden

**Bürgermeister Jürgen Hook**

nach Vereinbarung unter **Tel. 06232 656-151**  
E-Mail: [juergen.hook@vgrd.de](mailto:juergen.hook@vgrd.de)  
im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 50, II. OG

**Erster Beigeordneter Reinhard Burck**

nach Vereinbarung unter **Tel. 06232 98566**  
E-Mail: [reinhard.burck@vgrd.de](mailto:reinhard.burck@vgrd.de)

#### Geschäftsbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen  
(Elektroversorgungsunternehmen,  
Wasserwerk und Wärmeversorgung)
- Friedhof

**Beigeordneter Frank Heider**

E-Mail: [frank.heider@vgrd.de](mailto:frank.heider@vgrd.de)

#### Geschäftsbereiche:

- Kindertagesstätten
- Grundschulen
- Vereine

**Seniorenbeirat**

**Vorsitzender:**

Manfred Hook **Tel. 0151 11024437**  
E-Mail: [manfred.hook@vgrd.de](mailto:manfred.hook@vgrd.de)

**Stellvertreter:**

Clemens Körner **Tel. 06232 990808**  
E-Mail: [clemens@clemens-koerner.de](mailto:clemens@clemens-koerner.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen

Der Beigeordnete der Ortsgemeinde Dudenhofen

### Einladung

zur 4. Sitzung des Werkausschusses Dudenhofen  
am 19.05.2025

**Die Ausschusssitzung findet gemeinsam mit dem Werkausschuss der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen statt.**

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Dudenhofen  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
67373 Dudenhofen

#### Tagesordnung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Vertragsangelegenheit
- Mit freundlichen Grüßen  
Reinhard Burck  
Ortsbeigeordneter

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Dudenhofen

### Einladung

zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Dudenhofen  
am 22.05.2025

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Dudenhofen  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
67373 Dudenhofen

#### Tagesordnung

**I. Öffentlicher Teil:**

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Mitteilung der Verwaltung
3. Einwohnerfragestunde
4. Renovierungsarbeiten Bürgerhaus Dudenhofen
5. Zuschussantrag des Tennisclubs Dudenhofen für die Durchführung der Jubiläumsveranstaltung
6. Nachtragswirtschaftsplan 2025 Wasserversorgung Dudenhofen
7. 2. Nachtragshaushaltssatzung der OG Dudenhofen für das Haushaltsjahr 2025
8. Anfragen

**Immer  
aktuelle Informationen  
rund um  
die Verbandsgemeinde  
Römerberg-Dudenhofen!**

**II. Nichtöffentlicher Teil:**

9. Grundstücksangelegenheit  
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung – Reinhard Burck  
Ortsbeigeordneter

Rückblick 2000. Pfalzmarkt Mutterstadt. Reportage.

Länge: 28.38 Minuten

Sendetermine: Samstag, 17.05.2025, 20.31 - 21.00 Uhr  
LoefflerBenno@gmail.com

## Sonstige Mitteilungen

### Bürgerstiftung Dudenhofen

Die Bürgerstiftung fördert Aktionen, Projekte und Veranstaltungen, die die unten näher aufgeführten Ziele und Zwecke verfolgt. Vereine und Institutionen, jedoch auch Bürgerinnen und Bürger aus der Ortsgemeinde Dudenhofen werden aufgefordert Anträge zur Bezuschussung einzureichen.

Die Anträge können an die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, z. Hd. Herrn Mathias Eichberger oder an Frau Sarina Genova, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen eingereicht werden. Diese können auch per Email an:

**Finanzen@vgrd.de**

gesendet werden.

#### Zielsetzung der Bürgerstiftung Dudenhofen

Mit der Stiftung verfolgt die Ortsgemeinde Dudenhofen folgende Zwecke und Ziele:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht durch die Förderung

- der Bildung, Erziehung und des Sports,
- der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- der Kultur-, Kunst und Denkmalpflege,
- des Umwelt- / Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,
- sowie mildtätigen Zwecken

in Dudenhofen.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

- Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- Die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

Der Stiftungsrat entscheidet in den jeweiligen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

#### Spenden

Gerne können Sie die Bürgerstiftung auch finanziell unterstützen. Die Stiftung ist um jede Geldspende dankbar. Sie haben auch die Möglichkeit für ein Projekt zweckgebunden zu Spenden. Ab 300,00 € stellen wir Ihnen automatisch eine Spendenbescheinigung aus.

Sparkasse Vorderpfalz

DE36 5455 0010 0380 0920 15 | BIC: LUHSDE6AXXX

Verwendungszweck: Spende für die Bürgerstiftung Dudenhofen  
gez. Jürgen Hook

Ortsbürgermeister und Stiftungsvorsitzender

### Offener Kanal Speyer

Dudenhofen im OFFENEN KANAL

Unverbindliche voraussichtliche Sendedaten

**Rückblick 2015. HalbzeitSpargelzeit am**

**13. Mai 2015 in der Verbandsgemeinde**

**Dudenhofen. Länge: 76.35 Minuten**

Sendetermine: Samstag, 17.05.2025, 18.00 - 19.17 Uhr

**Rückblick 1990. Römertage 1990 in Speyer um den 4. Juni**

**1990 auf den Domwiesen. Länge: 56.20 Minuten**

Sendetermine: Samstag, 17.05.2025, 19.17 - 20.13 Uhr

**Rückblick 2000. Spargel das königliche Gemüse.**

**Ein Film über den Spargel aus dem Jahr 2000.**

**Länge: 18.25 Minuten**

Sendetermine: Samstag, 17.05.2025, 20.13 - 20.31 Uhr



## Vereinsmitteilungen

### Spargelessen Festhalle ARGE

## Spargel-Essen

**04. Mai bis 08. Juni 2025**

**sonntags von 11.00 bis 14.00 Uhr**

Festhalle Dudenhofen  
Albrecht-Dürer-Str. 5

ARGE Spargelessen

### Schülerjahrgang 1946/1947

#### Fahrradtour mit Einkehr

Am Mittwoch, dem 21. Mai 2025, treffen wir uns um 14 Uhr am Festplatz in Dudenhofen zur gemeinsamen Fahrradtour.

Gegen 15.30 Uhr kommen wir zur Einkehr in der Gaststätte „Vogelpark“ in Iggelheim, Hanhofer Str. 144.

Zum gemütlichen Beisammensein treffen wir dort auch die Nichtradler. Rückfragen und Auskünfte sind unter Tel.: 94731 oder 06205 13894 zu erhalten.

### FV Dudenhofen e.V.



Die nächsten Spiele:

**2. Mannschaft: Bezirksliga Vorderpfalz**

Sonntag, 18.05.2025

Spielbeginn: 15.30 Uhr

VTG Queichhambach vs FVD

**3. Mannschaft: A-Klasse Rhein-Mittelhaardt**

Freitag, 16.05.2025

Spielbeginn: 19.30 Uhr

FVD vs TuS 1920 Maikammer



### Agility-Turnier SV OG Speyer/Dudenhofen



**AMTSBLATT –**  
Immer die neusten Infos  
rund um Ihre  
Verbandsgemeinde  
Römerberg-Dudenhofen!

### Kulturverein Dudenhofen

**Kulturverein Dudenhofen präsentiert –  
Guitar Night am 22. Mai 2025 im Bürgerhaus Dudenhofen  
Jacques Stotzem**

Jacques Stotzem ist einer der vielseitigsten Fingerstyle-Gitarristen der aktuellen Gitarrenszenen. 1959 in Verviers geboren, hat der belgische Gitarrist inzwischen 18 CDs eingespielt und gehört für viele Fans der akustischen Gitarrenmusik zu den absoluten Favoriten.

Als gern gesehener Gast auf allen großen Festivals hat sich Jacques Stotzem mit seinem perfekt vorgetragenen Fingerstyle-Gitarrenspiel, seinem sensiblen Gespür für Melodik und seinem feinen Temperament einen beachtlichen Fan-Kreis erspielt. Seine Konzerttourneen führen ihn durch Europa, Kanada und Asien.

Der legendäre Gitarren-Hersteller „Martin“ hat ihn mit einem Signatur-Modell geehrt, und seit Anfang 2023 ist er ein offizieller AER Endorser.

Seine CD „Catch the Spirit“ mit höchst bemerkenswerten Arrangements von Rockklassikern schaffte 2009 den Sprung in die belgischen Charts und blieb 41 Wochen lang klassiert: ein Ereignis in der Akustikgitarrenszenen!

Jacques Stotzem hat über die Jahre einen unverkennbar eigenen Sound auf der akustischen Gitarre entwickelt und überzeugt sowohl in den für ihn typischen, stimmungsvollen Balladen als auch in durchaus heftig rockenden Adaptionen von Hendrix- oder Gallagher-Stücken.

Sein aktuelles Album „Histoires sans mots“ ist von der Freude inspiriert, nach gefühlt endlos langen Krisenzeiten endlich wieder auf Tour zu sein und die Musik mit dem Publikum in den Konzertsälen zu teilen.

Dies bleibt für Jacques Stotzem das wesentliche Ziel seines Musikerlebens.

### Christian Straubes Klangzauber Manufaktur

Akustische Gitarre: Christian Straube

Waldhorn: Laurance Mahady

Percussion: Daniel Fleischmann

Der Gitarrist **Christian Straube** ist bekannt für seine kreativen Kompositionen, die wie gespielte Lyrik daherkommen. Die zarten Klanggebilde des klassisch ausgebildeten Musikers sind Geschichten aus einer längst vergessenen Welt. Zusammengefügt aus klassischen Elementen, Rock, Folk und Jazz lässt sich der Komponist Christian Straube schon lange nicht mehr in das gängige Genre einreihen. Doch das ist nicht alles, was den Musiker ausmacht: Seine neuen Ideen für ausgefallene Besetzungen sprechen sich mittlerweile in der Musikwelt herum.

In diesem Fall spielt **Laurance Mahady** am Waldhorn im Zwiegespräch mit der Gitarre von Christian Straube. Das Waldhorn ist das Blechblasinstrument mit dem größten Tonraum. Warm legen sich die Töne und Melodien des Waldhorns um die Harmonik der Gitarre - ein Sound, der vorher so noch nie gehört wurde. Ein Klanggebilde zweier Instrumente, die perfekt zusammenpassen, in sich vereinigenden Klängen - ja, die sich förmlich anziehen und miteinander Musik leben.

Die in Deutschland lebende Amerikanerin ist Dozentin an der Musikschule Mannheim und spielt u. a. im Kurpfälzischen Kammerorchester Mannheim.

Der in Speyer und Umgebung wohlbekannte Schlagzeuger **Daniel Fleischmann** belebt mit seinem gekonnt erfrischendem Spiel Straubes Kompositionen.

**Karten gibt es in Dudenhofen im Friseursalon Gaby, bei "Blütenzauber" Horländer und in Speyer im Speierer Buchladen, bei der Tourist-Info sowie bei Reservix und telefonisch unter 06232 651059.**



## Ortsgemeinde Hanhofen

### Sprechstunden

Bürgermeisterin

**Silke Schmitt-Makdice**

Tel. 06232 656-162

E-Mail: silke.schmitt-makdice@vgrd.de

**Termine für persönliche Sprechstunden können per Telefon oder Anfrage per Mail gemacht werden.**

### Beigeordnete

**Kirsten Ohlinger-Stauder**

Tel. 0160 3888996

nach tel. Vereinbarung

E-Mail: kirsten.ohlinger-stauder@vgrd.de

## Öffentliche Bekanntmachungen

Der Vorsitzende des  
Rechnungsprüfungsausschusses Hanhofen

### Einladung

zur 6. Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses Hanhofen  
am 20.05.2025

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Kulturscheune Hanhofen  
Hauptstraße 38  
67374 Hanhofen

### Tagesordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung:

1. Belegprüfung

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Grundhöfer

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

## Immer aktuelle Informationen!

## Sonstige Mitteilungen

### Personalnotiz

Frau Melanie Luzinski, staatlich anerkannte Erzieherin der Kindertagesstätte "Villa Sonnenburg" in Hanhofen, durfte kürzlich ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Ihre berufliche Laufbahn begann im Mai 2000, als sie ihre Tätigkeit als Erzieherin bei der Ortsgemeinde Hanhofen aufnahm. Seit vielen Jahren ist Frau Luzinski ein unverzichtbarer Bestandteil der "Villa Sonnenburg" und prägt das tägliche Miteinander dort maßgeblich.

In all den Jahren hat sie ihren Dienst stets mit großem Verantwortungsbewusstsein und Engagement ausgeübt. Ihre Arbeit zeichnete sich durch äußerste Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus - sowohl gegenüber den Kindern und Eltern als auch im Kollegenkreis.

Ortsbürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice gratulierte Frau Luzinski herzlich zu ihrem Jubiläum und dankte ihr aufrichtig für die langjährige, wertvolle Arbeit im Dienste der Gemeinschaft.

## Vereinsmitteilungen

### FV Hanhofen 1946 e.V.

**B-Klasse Herren FVH**

So., 18.05.2025, 12:30 Uhr

DJK-SV Phönix Schifferstadt II - FVH



### Landesliga Frauen FVH

Sa., 17.05.2025, 17:00 Uhr

FVH - SV Dammheim 1961 e.V.



## Ortsgemeinde Harthausen

### Sprechstunden

Bürgermeister

**Rainer Schaust**

Tel. 0162 4738603

E-Mail: rainer.schaust@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

### Erster Beigeordneter

**Matthias Löffler**

Tel. 0162 4737179

E-Mail: matthias.loeffler@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

### Geschäftsbereiche:

- Bauhof
- Friedhofswesen
- Gemeindeplätze
- Öffentliche Grünanlagen
- Umwelt, Landschaftsschutz, Biotopvernetzung

### Beigeordnete

**Lisa Ball**

Tel. 01520 3025890

E-Mail: lisa.ball@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

### Geschäftsbereiche:

- Schule
- Kindertagesstätte

## AMTSBLATT –

Hier finden Sie immer  
die neusten Informationen!

## Sonstige Mitteilungen

### Einladung zur Waldführung

#### Waldführung mit dem Förster im Harthäuser Wald am 29. Mai 2025 (Christi Himmelfahrt)

Erstmals in 2025 bietet die Gemeinde Harthausen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen eine informative und abwechslungsreiche Waldwanderung in den Harthäuser Gemeindewald an. Eingeladen sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, ob groß und ob klein aus Harthausen und den benachbarten Gemeinden.

Die Waldwanderung beginnt im 10.00 Uhr.  
**Treffpunkt:** Grillhütte im Harthäuser Wald bei den Sportanlagen

Unser Förster Jürgen Render nimmt uns mit auf einen anschaulichen und erlebnisreichen Rundgang durch den Harthäuser Wald. Er zeigt uns unseren Wald einmal mit dem Blick des Försters. Kinder und Jugendliche sind dabei herzlich willkommen. Kommen Sie mit!

Bitte denken Sie an festes, witterungsgerechtes Schuhwerk, da wir teilweise auf kurzer Strecke vom Weg ab in die Waldbestände gehen werden. Nach unserem ca. 2,5 stündigen Waldrundgang bietet direkt im Anschluss der Natur- und Vogelschutzverein Harthausen die Möglichkeit zum deftigen Mittagessen, Kaffee- und Kuchen und geselligem Beisammensein beim traditionellen Waldfest.

Eine Anmeldung zur Waldführung ist erwünscht bei Melanie Münch, E-Mail: melanie.muench@vgrd.de - spontane Teilnahme ist jedoch auch möglich.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schaust  
Ortsbürgermeister

Jürgen Render  
Förster

## Bürgerbus Harthausen



Die Ortsgemeinde Harthausen bietet einen kostenfreien und ehrenamtlichen Fahrservice an **im Monat Mai 2025** zu

### Einkaufs- und Besorgungsfahrten nach Speyer/Postplatz

für ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder diejenigen, die sich nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln bewegen können, mit Wohnsitz in Harthausen.

Unser Fahrservice findet **im Mai** an den **Donnerstagvormittagen** nach **Speyer/Postplatz** statt.

Die Abholzeiten zu Hause sind jeweils **ab 9.00 Uhr**, die Rückfahrten (bis ca. 12.00 Uhr) werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt.



Möchten Sie den Fahrservice nutzen, können Sie sich an diesen Donnerstagen **zwischen 8.00 und 9.00 Uhr** für die anschließenden Fahrten **am jeweiligen Vormittag** anmelden unter der **Telefonnummer**

**0152 07248096**

## Vereinsmitteilungen

### ASV Harthausen 1946 e.V.


#### PASTA ABEND BEIM ASV

 **Samstag, 24.05.2025 - ab 17 Uhr**  
 **ASV Sportheim**

#### 1. WÄHLE ENTWEDER PESTO ODER SOSSE:


##### PESTO-VARIANTEN:

 Pesto Genovese  
"Grün ASV"

 Hot Präsl Pesto  
(rotes Pesto)

##### SOSSEN-VARIANTEN:

 Gorgonzola

 Bolognese

#### 2. WÄHLE DEINE PASTA:



Penne




Farfalle



Tortellini

**ANMELDUNG BIS: 17.05.2025**

 an: [event@asvharthausen.de](mailto:event@asvharthausen.de)

 Bitte gebt bei eurer Anmeldung eure Auswahl (Pesto, Soße, Nudeln) an!  
 Kostenbeitrag für Salat, Pesto/Soße & Nachtisch: 13/14 €

**Grün-Weiß genießen - gemeinsam schmeckt's besser!**

### Natur- und Vogelschutzverein 1954 e.V.

**Einladung zum Waldfest am Donnerstag, 29. Mai 2025, ab 11.00 Uhr, an der Vogelschutzhütte Hoffmannsruhe**



Wir bieten an:

- Fangfrische Forellen aus Gewässern des Pfälzer Waldes
- Pfälzer Bratwürste
- Schnitzel und grünen Salat
- pikanten Wurstsalat
- Pommes frites
- hausgemachten Kartoffelsalat
- Kaffee und Kuchen (*kein Kuchenverkauf "über die Straße"*)
- und diverse Getränke.

**Wir laden herzlich ein und freuen uns über Ihren Besuch.**

Kuchenspenden werden dankbar angenommen. Herzlichen Dank dafür.

Anlieferung ist am Donnerstagmorgen möglich.

Die Vorstandschaft mit dem Bewirtungsteam

**Immer aktuelle Informationen  
rund um Ihre  
Verbandsgemeinde  
Römerberg-Dudenhofen!**



# Ortsgemeinde Römerberg

## Sprechstunden

**Bürgermeister Matthias Hoffmann** Tel. 0152 24374718

nach Vereinbarung

im Bürgermeisteramt Römerberg, Am Rathaus 3

oder E-Mail: matthias.hoffmann@vgrd.de

## Sekretariat immer besetzt von

Montag bis Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Joanna Mrozik**

Tel. 06232 656-192

**Bianca Geier**

Tel. 06232 656-293

E-Mail: BMA-Roemerberg@vgrd.de

## Geschäftsbereiche

**Ortsbürgermeister Matthias Hoffmann:**

Klima- und Hitzeschutz

Hochwasser- und Starkregenschutz

Umwelt-, Natur- und Tierschutz

Energie und Wärme

Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe

Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

Spiel- und Freizeitanlagen, Naherholung

Kindertagesstätten

Gewerbe und Wirtschaft

Personal, Digitalisierung

Bauhof

Städtepartnerschaften

## Beigeordnete

**Erster Beigeordneter**

**Wilfried Röther**

Tel. 0152 21907431

E-Mail: wilfried.roether@vgrd.de

## Geschäftsbereiche:

Verkehr und ÖPNV

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Dorfchronik

Liegenschaften

(öffentliche Gebäude, Mietwohnungen, Grundstücke)

Grundschulen und Schulbetreuung

Vereine und Dorffeste

## Beigeordneter

**Franz Zirker**

Tel. 0157 84942265

E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

## Geschäftsbereiche:

Forsten, Jagd, Landwirtschaft, Weinbau und Fischerei

Kleinstkinder (Neugeborene)

Jugendarbeit, Kommunale Jugendarbeit

Seniorenarbeit, Nachbarschaftshilfe

Kultur und Kunst, VHS

Mediathek

## Beigeordnete

**Sabine Marczinke**

Tel. 0151 20106932

E-Mail: sabine.marczinke@vgrd.de

(ohne Geschäftsbereich)

## Seniorenbeirat

Vorsitzende: Elvira Theurer

Stellvertreter: Gerhard Merdian

Stellvertreterin: Heiderose Best

Tel. 06232 83499

Tel. 06232 84696

Tel. 06232 34260

## Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Römerberg:

Heinz-Peter Sauer

oder E-Mail: schiedsamt.roe@vgrd.de

Tel. 06232 85350

## Öffentliche Bekanntmachungen

Der Bürgermeister

der Ortsgemeinde Römerberg

### NIEDERSCHRIFT

- öffentlicher Teil -

über die öffentliche/nichtöffentliche 7. Sitzung  
des Ortsgemeinderates der Gemeinde Römerberg

am 01.04.2025

**Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr**

**Sitzungsende: 19:00 Uhr**

**Sitzungsort:** Zehnthaus

Berghäuser Straße 50

67354 Römerberg

### TOP 1

#### Festsetzung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Matthias Hoffmann eröffnet um 18.00 Uhr die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates der Gemeinde Römerberg. Er stellt fest, dass gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.

Zum Gedenken an die vor kurzem verstorbene ehemalige Beigeordnete Brigitte Roos wird eine Schweigeminute eingelegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Ortsbürgermeister die Aufnahme der „Einwohner-fragestunde“ als Tagesordnungspunkt 2.

Ursprünglich TOP 3 „Bildung eines KiTa-Trägerausschusses“ wird von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Sitzung vertagt.

Die Tagesordnung wird um 2 Punkte erweitert:

- TOP 5 „Zuschussantrag des ASV Berghausen e. V. zur Sanierung des Vereinsheims (Fenster und Türen)“
- TOP 6 „Anfrage der CDU Fraktion zur Anzahl der Gemeinderatssitzungen“

Der Rat stimmt der geänderten Tagesordnung einstimmig zu. Die Tagesordnung ist somit festgelegt.

### TOP 2

#### Einwohnerfragestunde

Ein anwesender Bürger erkundigt sich nach der Streckenführung des geplanten Fahrradwegs zwischen den beiden Bahnhöfen Heiligenstein und Berghausen.

Der Vorsitzende antwortet, dass dieser noch nicht festgelegt ist und dazu zu noch ein Gespräch zwischen Verwaltung, Planungsbüro und LBM aussteht.

### TOP 3

#### Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2025

Frau Genova präsentiert den ersten Nachtragsplan 2025 für die Ortsgemeinde Römerberg. Eine Übersicht zu den Veränderungen im Jahr 2025 ist auf der Seite 3 des Nachtragsplans zu finden. Der Nachtragshaushalt konnte ausgeglichen werden.

Der Nachtragshaushalt ist der Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage und dem Rückgang von Steuereinnahmen geschuldet. Der Erhöhung stehen Mehreinnahmen bei der Grundsteuer und sonstigen Erträgen und eine geringere Landkreisumlage positiv gegenüber.

**Wortmeldung:**

Jürgen Schall, Herbert Martin Kälberer

**Beschluss:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen 2025 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Entspricht: einstimmig angenommen

**TOP 4****Berichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)**

Der Vorsitzende berichtet gemäß § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Rheinland-Pfalz über die einzelnen Nebentätigkeiten und Ehrenämter der kommunalen Ehrenbeamten und Beamten auf Zeit und verweist auf die vorliegende öffentliche Anlage zur Sitzungsvorlage.

**TOP 5****Zuschussantrag des ASV Berghausen e. V. zur Sanierung des Vereinsheims (Fenster und Türen)**

Seitens der Ratsmitglieder wird um eine Aufstellung der verbleibenden Haushaltsmittel für die Vereinsförderungen gebeten.

**Wortmeldung:**

Wilfried Röther, Silke Schmitt-Makdice, Herbert Martin Kälberer

**Beschluss:**

Der ASV Berghausen e. V. erhält für die Sanierung des Vereinsheims einen Zuschuss in Höhe von 20 % auf das vorgelegte günstigere Angebot und die Förderung der Helferstunden.

Der Rat beschließt, dass die zukünftigen Beschlussvorlagen mit einer Angabe der noch des Förderbetrags und der verfügbaren Mittel im Zuschussbudget zu versehen sind. Ohne diese Angaben sieht sich der Rat nicht in der Lage eine Entscheidung zu treffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Entspricht: einstimmig angenommen

**TOP 6****Anfrage der CDU-Fraktion zur Anzahl der Gemeinderatssitzungen**

Der Vorsitzende informiert, dass laut GemO mind. 1 Ratssitzung im Vierteljahr abzuhalten ist.

In Römerberg waren in der Vergangenheit 7-8 Sitzungen stets ausreichend.

Eine Ratssitzung ist im Einvernehmen mit der VG Bürgermeisterin anzusetzen. Daher plant die VG die Termine aller Sitzungen in der VG.

In den letzten Jahren hatten wir seit VG-Beitritt 2014 (ohne konstituierende Sitzungen) 2014 -7, 2015 -9, 2016 -7, 2017 -8, 2018 -8, 2019 -7, 2020 -9, 2021 -8, 2022 -8, 2023 -8, 2024 -7.

Evtl. kann es 2025 eine 8. Sitzung wegen der kommunalen Wärmeplanung geben.

**TOP 7****Mitteilung der Verwaltung und Anfragen****1. Antwort auf die Frage von Käthe Meier – zum aktuellen Stand des Umbaus der Kita „Kastanienland“ in Römerberg**

Antwort von Gabriele Leluschko 04.03.2025 – Prot. Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim-Ludwigshafen: Die Zuschussbewilligung vom Land ist zwischenzeitlich eingegangen. Die Rückmeldung vom Rhein-Pfalz-Kreis zur Zuschussbewilligung steht noch aus. Die Baugenehmigung von der Kreisverwaltung liegt zurzeit allerdings noch nicht vor.

Der vorläufige Bauzeitenplan ist in RIS als Datei zu finden.

**2. Antwort auf die Frage von Andreas Ruhnke, ob die Vorsitzenden von Ortskartellen Haftung bei Veranstaltungen übernehmen.**

Die Frage wurde nun geprüft. Die in der Veranstaltererklärung genannten Organisatoren einer Veranstaltung übernehmen keine Mithaftung bei Veranstaltungen. Durch eine sogenannte Blockpolice sind die teilnehmenden Vereine oder Organisationen mitversichert.

**Antwort FB3:**

bei dieser Anfrage geht es um die Haftungsfrage auf Seiten des Veranstalters. D.h. wir befinden uns damit im Privatrecht bzw. Versicherungsrecht.

Die ordnungsbehördlichen Belange (ordnungsbehördlichen Maßnahmen, Erstellung Sicherheitskonzept etc.) sind hier nicht gefragt. Insoweit kann auch die Ordnungsbehörde hierzu keine Aussagen tätigen.

Es sind uns auch keine Informationen zu diesem Thema bekannt. Sinnvoll ist auch über die Verbände der Vereine Informationen oder auch Schulungen zu bekommen. Zumindest werden über die Sportverbände zum Thema Veranstaltung und Versicherung immer wieder Schulungen etc. angeboten.

**Antwort Versicherung**

- Wenn in einer Veranstalterhaftpflichtversicherung das zu versichernde Risiko die Mitversicherung beteiligter Vereine oder Ähnlichen mitbeinhaltet, so besteht bedingungs-gemäß Versicherungsschutz über die Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Ist in der Veranstalterhaftpflichtversicherung dieses Risiko nicht mitaufgeführt, so kann hier eine Blockpolice abgeschlossen werden; in einer Blockpolice können auch Vereine gemäß Zuschlag bedingungs-gemäß mitversichert werden.
- Sollte weder Versicherungsschutz über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung oder über eine Blockpolice bestehen, so müssen beteiligte Dritte (Vereine etc.) sich selbst versichern wie z.B. über eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Die Informationen werden den Vereinen noch mitgeteilt.

**3. Aktueller Stand der Antragsbearbeitungen**

Der aktuelle Stand der Antragsbearbeitungen liegt in Form einer Excel-Tabelle den Ratsmitgliedern vor. Diese Liste wird weiterhin gepflegt und allen Ratsmitgliedern vierteljährlich (01.01.; 01.04.; 01.07; 01.10.) zur Verfügung gestellt.

**4. Photovoltaikanlage KiTa Heiligenstein**

In einem gemeinsamen Projekt haben die BürgerInEnergie eG (bInE) und die Ortsgemeinde Römerberg auf dem Dach der Kita St. Marien eine PV-Anlage installiert, um einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien hier vor Ort in Römerberg zu leisten. Nach 5 Monaten Planung und einer Woche Montage steht nun noch der Netzanschluß durch die Pflanzwerke aus. Knapp 100 KWp werden nun bald ins Stromnetz eingespeist. Mit einem voraussichtlichen Ertrag von 100.000 kWh/Jahr werden bis zu 30t CO2 pro Jahr eingespart werden.

Um nun nicht zu viel Strom zu einem geringen Preis ins Netz einzuspeisen, möchte die bInE-Energiegenossenschaft mit der Ortsgemeinde Römerberg einen Bilanzkreis bilden. Dieser würde es der Gemeinde ermöglichen von der Genossenschaft verbilligten Strom zu beziehen. Dieses Prinzip wird gerade in Otterstadt mit dem Aufbau des EENO (Erneuerbare Energien Netz Otterstadt) bezweckt.

**5. Jahresauswertung der Geschwindigkeitskontrollen in Römerberg**

Oft wird in der Öffentlichkeit behauptet, dass in Römerberg die Einhaltung von Geschwindigkeiten im Straßenverkehr nicht kontrolliert würde. 2024 wurden in Römerberg 44 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, 11.391 Fahrzeuge gemessen, davon erhielten 1.465 Fahrer eine Verwarnung und 1 Fahrer ein Fahrverbot.

**6. Kauf des Schwesterhauses in Berghausen**

Am 04.04.2025 findet der Notartermin für den Kauf des Schwesterhaus Berghausen statt.

**7. Kauf vom Pfarrheim Heiligenstein**

Beigeordnete Sabine Marczinke berichtet, dass alle notwendigen Unterlagen für den Kauf des Pfarrheims in Heiligenstein bei der ADD angekommen sind. Bisher gibt es noch keine Rückmeldung von Frau Kempf wegen Bearbeitungsstand.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18:40 Uhr.

In nichtöffentlichen Teil werden Grundstücksangelegenheiten besprochen.

## Sonstige Mitteilungen

### Nachbarschaftshilfe Römerberg hilft

... und unterstützt ältere, kranke und behinderte Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags.



#### Unsere Ansprechpartnerinnen:

Frau Elvira Theurer Tel. 06232-83499  
Frau Bärbel Steinmetz Tel. 06232-84244

**Greifen Sie ruhig zum Telefon, wenn Sie Hilfe brauchen!**

## UNSER BUS: Achtung – Neue Rufnummer!

Einkaufsfahrten finden regelmäßig mittwochs statt! Meistern Sie Ihren Alltag mit und durch die Teilnahme an den kostenlosen Fahrten des Bürgerbusses. Rufen Sie an, lernen Sie neue Leute kennen und erledigen Sie Ihre Einkäufe und Geschäfte gemeinsam. Das Team „UNSER BUS“ freut sich von Ihnen zu hören. Sie können sich telefonisch bis jeweils montags für die Fahrt am kommenden Mittwoch anmelden.

**Die zentrale Rufnummer lautet 0162/4930852!**

## Unsere Senioren

Die Vorsitzende

des Seniorenbeirates Römerberg

### Niederschrift

- öffentlicher Teil -  
über die 6. Sitzung

des Seniorenbeirates Römerberg  
am Montag, dem 28.04.2025

**Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr**

**Sitzungsende: 18:30 Uhr**

**Sitzungsort: Zehnthaus Berghausen**

Berghäuser Straße 48, 67354 Römerberg

#### Top 1

#### Begrüßung

Die Vorsitzende des SBR Frau Theurer, begrüßt alle Anwesenden.

#### Top 2

#### Tagesordnung und Protokoll

Frau Theurer eröffnet die Sitzung. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht nach der GemO Rheinland-Pfalz eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist. Änderungen und Ergänzungen zur heutigen Tagesordnung wurden nicht gestellt. Somit war diese in bestehender Form angenommen.

#### Top 3

#### Seniorenfragestunde

#### Wortmeldungen:

Nachfrage einer Seniorin wegen der Anfrage zur Änderung der Einkaufsfahrten mit dem Seniorenbus für Donnerstag oder Freitag, um die Angebote im Supermarkt besser nutzen zu können. Frau Theurer informiert, dass ein Antrag gestellt wurde, doch bisher noch keine Antwort gekommen ist.

Eine Seniorin bittet aus Sicherheitsgründen, um ein Geländer an der Treppe in der kleinen Hohl im Ortsteil Berghausen.

#### Top 4

#### Termin für Grillnachmittag im Mai

- Termin 25.05.2025 in der Grillhütte Heiligenstein.

- Die Grillhütte wurde für den SBR durch Herrn Eckert gebucht.
- Beginn um 11:00 Uhr.
- Anmeldungen der Seniorinnen und Senioren bei Frau Theurer.
- Anzeige wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Bürgerbus ganztags reserviert für den SBR um die Seniorinnen und Senioren die nicht mobil sind, zur Grillhütte zu bringen.
- Würstchen und die Getränke sind frei, die Kosten werden von der Ortsgemeinde übernommen.
- Salate, Kaffee und Kuchen sind frei und werden von den Mitgliedern des SBR gespendet.

#### Top 5

#### Arbeitsaufteilung für Grillnachmittag

- Beiräte treffen sich um 10:00 Uhr an der Grillhütte.
- Aufgabenverteilung der Mitglieder z. B. Grillen, Essens-, Kaffee- und Kuchenausgabe.
- Zwei Beiräte übernehmen die Fahrten des Bürgerbusses.
- Geschirr und Besteck wird noch mit Frau Mrozik besprochen.

#### Top 6

#### Ausbildung Bewegungsbegleitung Niederwörresbach

Die Ausbildung zum Bewegungsbegleiter in Niederwörresbach wird von dem Seniorenbeirat befürwortet. Die Schulung ist kostenlos. Für eine Kostenübernahme der Übernachtung, Essen und Fahrtkosten wird abgestimmt, ob diese über das Budget des SBR bezahlt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

Entspricht mehrheitlich angenommen.

#### Top 7

#### Rückblick auf den Seniorentag in Mannheim

Die Vorsitzende Frau Theurer und Frau Müller besuchten gemeinsam alle Informationstage zur Veranstaltung des 14. Deutschen Seniorentags in Mannheim. Es gab sehr interessante Präsentationen von Firmen und Verbänden.

Frau Müller besuchte mehre Vorträge an den einzelnen Tagen und die Vorsitzende unterhielt sich mit anderen Beiräten und Ausstellern zu verschiedenen Themen. Auch Frau Müller führte sehr interessante Gespräche mit den verschiedenen Veranstaltern.

Mittwochs sprach unser noch Bundeskanzler Herr Olaf Scholz mit anderen Podiumsgästen über aktuelle Fragen der Seniorenpolitik.

Donnerstags hatte Herr Müntefering mit Frau Prof. Dr. Keil eine Gesprächsrunde über „Die Verletzlichkeit des Alterns“ geführt. Freitags wurde eine Gesprächsrunde angeboten mit der ehem. Ministerin in NRW, Frau Höhn und Frau Prof. Dr. Zahrnt mit dem Thema „Nachhaltig Zukunft gestalten..“

#### Top 8

#### Verschiedenes

- Für die gestellte Anfrage (Top 3), zum Geländer an der Treppe in der kleinen Hohl in Berghausen, wird über eine Antragsstellung abgestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

Der Antrag wird von Frau Theurer schriftlich eingereicht.

Frau Theurer stellt Vorschläge für Veranstaltungen des SBR vor:

- „Wir wollen reden“ Gesprächstreffen auf Sitzbänken in den einzelnen Ortsteilen mit Seniorinnen und Senioren der Gemeinde. Plan liegt vor.
- „Fünf Teile tauschen„ (Kleider, Hausrat, Deko) Ich brauche das nicht mehr - vielleicht aber du!
- Die Standorte der drei vorhandenen Bänke der Gemeinde wurden von Frau Theurer telefonisch an Frau Mrozik mitgeteilt.
- Die Vorsitzende informiert über die Einladung eines Fachvortrags; „Häusliche Gewalt im Alter“ im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12 in Speyer. Termin: Montag, den 12.05.2025 von 15:00 bis 16:30 Uhr

Nächste Sitzung ist am 02.06.2025 um 17:00 Uhr.

Römerberg, den 28.04.2025



## Seniorenbeirat Römerberg

**Einladung zur gemütlichen Grillparty im Mai**  
**Liebe Seniorinnen und Senioren,**  
 der Mai bringt nicht nur schönes Wetter, sondern auch die perfekte Gelegenheit, gemeinsam Zeit zu verbringen.

Aus diesem Grund sind alle Senioren\*innen der Ortsgemeinde Römerberg zu einem besonderen Nachmittag voller Geselligkeit, Genuss und kleiner Abenteuer herzlich eingeladen.

Wann: **Sonntag, den 25. Mai 2025**  
 Wo: **Grillhütte in Heiligenstein**  
 Uhrzeit: **ab 11.00 Uhr**  
 Essen: **köstliche Würstchen vom Grill mit leckeren Salaten**  
**Sonntagskuchen mit Kaffee**

Highlight: **Ausfahrten mit der Rikscha**

Bringen Sie gute Laune mit und genießen Sie einen unvergesslichen Tag in fröhlicher Runde. Der Seniorenbeirat freut sich auf Ihr Kommen.

Um besser planen zu können, bitten wir um **Anmeldung bis 20. Mai 2025** bei der Seniorenbeirats Vorsitzenden Frau Theurer mit oder ohne Bürgerbus unter

**Tel.Nr.: 06232 83499 (Anrufbeantworter)**  
**Mobil: 0177 31 76 620 oder per WhatsApp**  
**Email: E.T.57@web.de**



## EINLADUNG – Wir wollen reden

Eine Bank, ein Gespräch, eine neue Begegnung - wir treffen uns bei schönem Wetter auf der Sitzbank, um Platz zu nehmen. In entspannter Atmosphäre plaudern, um mit unseren Mitmenschen über Gott und die Welt ins Gespräch zu kommen.

Spontan, herzlich, gemeinsam lachen oder diskutieren - hier ist jeder willkommen. Setz dich hin und erlebe, wie schön echte Begegnungen sind.

**Wo:** im OT Berghausen, bei der Kirche  
**ab:** 14.30 Uhr  
**am:** Mittwoch 21. Mai 2025

**Wo:** im OT Mechttersheim, beim Soldatenstandbild  
 Sandstraße-Friedhof  
**ab:** 14.30 Uhr  
**am:** Mittwoch 28. Mai 2025

**Wo:** im OT Heiligenstein, am Dorfbrunnen  
**ab:** 14.30 Uhr  
**am:** Dienstag 03. Juni 2025

**Keine Anmeldung notwendig, wir freuen uns auf Euch.**  
**Eine Initiative Ihres Seniorenbeirats**

## Kontakt Seniorenclub Römerberg

**Seniorenclub Römerberg:**  
 Vorsitzende: Käthe Maier  
 Stellvertreterin: Gabi Vollmer

Tel. 06232/84020  
 Tel. 06232/84462

## Vereinsmitteilungen



### Spiele am Wochenende

Freitag, 16.05.25: 1. FFC Niederkirchen - FVB Frauen, 19.30 Uhr  
 Samstag, 17.05.25: FVB Ü50 - FC Speyer Ü50 (Pokal), 15.30 Uhr  
 Sonntag, 18.05.25: FVB II - VfL Neuhofen, 12.30 Uhr  
 Sonntag, 18.05.25: FVB I - FG Mutterstadt II, 15.00 Uhr

### Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.

#### 100 Jahre MVB - 16. bis 18. Mai 2025

Der Musikverein Berghausen wird 100 Jahre alt! Hierzu wollen wir mit euch zusammen ein Festwochenende auf dem Vereinsgelände vom 16. - 18. Mai veranstalten. Der Eintritt ist frei. Neben diversen blasmusikalischen Auftritten unserer befreundeten Musikvereine, unserer Polkagruppe zum sonntäglichen Frühschoppen und natürlich auch von uns selbst, haben wir "Die Anonyme Giddarische" und den "Woife-schdkänisch" eingeladen. Wir freuen uns auf ein abwechslungsreiches und fröhliches Festwochenende!



### Termine im Mai:

Fr., 16.05. Eröffnung Jubiläumswochenende - 18:30 Uhr  
 Sa., 17.05. Festakteröffnung Kerweplatz - 14:00 Uhr  
 So., 18.05. Polkafrühschoppen - 11:00 Uhr  
 So., 18.05. Abbau - 16:00 Uhr  
 Di., 20.05. Probe - 19:30 Uhr  
 Mi., 21.05. Info Abend Bläserklasse für Interessierte - 19:30 Uhr im Vereinsheim  
 Di., 27.05. Probe - 19:30 Uhr

### Förderverein Handball TuS Heiligenstein e.V.

#### Einladung zur Generalversammlung

**Montag, den 02.06.2025**

Der Förderverein Handball TuS-Heiligenstein e. V. lädt alle Mitglieder zur Generalversammlung am Montag, dem 02.06.2025, um 20:00 Uhr, in das TuS-Vereinsheim an der Hohl (In den Rauhweiden) ein. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Verschiedenes/Anträge

Anträge können bis 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden Falk Schuhmacher, Lina-Sommer-Str. 7a, 67354 Römerberg eingebracht werden.

*Der Vorstand*



### FV Heiligenstein

#### Spielankündigung

Am Samstag findet AH-Finale Nummer 3 statt. Unsere Ü40 trifft auf die Vertretung der SG Böhl-Iggelheim, wie die Ü32 eine Woche zuvor, nur diesmal auf Kleinfeld. Austragungsort ist diesmal Altrip.

Die 1b trifft Sonntag auf den nächsten Titelanwärter mit dem 1.FC Mutterstadt. Hier versucht man dem nächsten guten Gegner ein



Bein zu stellen. Anpfiß in Mutterstadt ist um 15:00 Uhr. Die 1. Mannschaft setzt ihre Speyrer Wochen fort und tritt an der Kuhweide bei der SpVgg Rot-Weiß Speyer an. Ein überzeugender Sieg wie im Hinspiel ist das angestrebte Ziel. Anpfiß in Speyer ist ebenfalls um 15:00 Uhr. Wir freuen uns auf Eure Unterstützung.

**MGV Frohsinn 1862 Mechtersheim e. V.**  
**Auftritt in Oftersheim**



Am 18.05.2025 singen wir auf dem Frühlingsfest beim MGV Oftersheim. Treffpunkt und Abfahrt ist um 13.30 Uhr am Sängenheim.

Tag	Datum	Uhrzeit	Klasse	Paarung	
Samstag	17.05.2025	17.15	U 40 - Kreispokal	FV Heiligenstein	SG Böhl- Iggeheim
Sonntag	18.05.2025	15.00	C-Klasse	1. FC Mutterstadt	FV Heiligenstein II
		15.00	B-Klasse	Röll Speyer	FV Heiligenstein
Sonntag	25.05.2025	15.00	B-Klasse	FV Heiligenstein	Lachen-Speyerhof/Dutweiler
Dienstag	27.05.2025	19.00	C-Klasse	Speyerhof/Dutweiler	FV Heiligenstein II

**Sonstige Mitteilungen**

**Zusätzliche Zug- und Busangebote zum Rheinland-Pfalz-Tag**

Vom 23. bis zum 25. Mai 2025 ist der Rheinland-Pfalz-Tag wieder in der pfälzischen Weinmetropole Neustadt an der Weinstraße zu Gast.

Das dreitägige bunte Programm und die vielfältigen musikalischen Highlights werden viele Bürgerinnen und Bürger aus allen Regionen der Pfalz und darüber hinaus nach Neustadt locken.

Damit die Besucher/-innen das Landesfest ohne Parkplatz- und Promillesorgen genießen können, hat der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd wieder ein umfangreiches Zusatzzug- und Buskonzept erstellt, das eine bequeme und umweltfreundliche An- und Abreise ermöglicht.

Die Angebote sind dabei so konzipiert, dass auch nach dem Ende der Bühnenprogramme in den Nächten Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag auf den Bahnstrecken nach Ludwigshafen/Mannheim/Worms/Kaiserslautern/Homburg/Landau/Karlsruhe/Bad Dürkheim/Grünstadt sowie darüber hinaus in viele Orte der West- und Vorderpfalz, wie z.B. Speyer/Germersheim/ Frankenthal/Pirmasens/Annweiler/Zweibrücken/Kusel/Lauterecken eine bequeme Fahrt nach Hause mit den Angeboten des Rheinland-Pfalz-Taktes möglich ist.

Selbstverständlich werden die Zugkapazitäten an allen drei Tagen des Rheinland-Pfalz-Tages erheblich erweitert werden, um den Besucheransturm bewältigen zu können.

Darüber hinaus gibt es ein ergänzendes und erweitertes Busangebot rund um Neustadt, das ebenfalls eine bequeme An- und Abreise - auch nach dem Ende der Bühnenprogramme - in viele Orte ermöglicht.

Für die Besucher des Rheinland-Pfalz Tages wird zudem als besonderes Angebot die Gültigkeit der Tagestickets des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar erweitert werden.

Diese gelten dann von Freitag ab Entwertung bis Sonntag Betriebsschluss.

Die Details der Zug- und Busverbindungen finden Sie unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de) bzw. [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

**Immer aktuelle Informationen!**

**MGV Heiligenstein**

**1. Frühlingsmarkt bei den Magic Gospel Voices**



Wir laden euch herzlich zu unserem 1. Frühlingsmarkt ein!

**Wann:** Sonntag, 18.05.25, 10 - 16 Uhr

**Wo:** Heiligensteinerstr. 31, Heiligenstein

**Was:** Kaffee und Kuchen, kleine Getränke, Waffeln, Popcorn und Bratwürstchen, Bastelverkauf, Aloe-Vera-Produkte, Bastelstation für Kinder und kleiner Flohmarkt

Der Erlös kommt dem MGV Heiligenstein zu Gute.

Wir freuen uns auf euch, in Zusammenarbeit mit eurem Friseur am Platz, das Kreativteam des MGV Heiligenstein.